



# REPUBLIK ÖSTERREICH

## BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament

1010 W i e n

Sachbearbeiter/Klappe  
Dr. Bernert/6697

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,  
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl  
13.521/81-I 3/86

(0 22 2) 75 00 DW

Datum  
1986-11-13

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Pflanzenschutzge-  
setz geändert wird;

Stand 6. November 1986;

Aussendung zur Begutachtung

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zl. <u>77</u>	-GE/1986
Datum <u>1986 11 21</u>	
Verteilt <u>21 NOV. 1986</u>	<u>Stüber</u>

*Dr. Hohanzl*

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beehrt sich in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Pflanzenschutzgesetz geändert wird (Stand 6. November 1986) samt Vorblatt und Erläuterungen in 25 Ausfertigungen mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln. Der Entwurf wurde mit Frist 15. Dezember 1986 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt.

Für den Bundesminister:

Dr. H ö B

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Deutscher*

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Pflanzenschutzgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Pflanzenschutzgesetz, BGP1.Nr. 124/1948, in der Fassung der Bundesgesetze, BGP1.Nr. 181/1970, BGP1.Nr. 25/1972, BGP1.Nr. 50/1974, BGP1.Nr. 503/1974 und BGP1.Nr. 230/1982, wird geändert wie folgt:

§ 13a lautet:

"§ 13a. (1) Pflanzenschutzmittel aus Nummer 3808 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGP1.Nr. ....) dürfen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, in das Zollgebiet nur eingeführt werden, wenn sie

- a) in das von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz geführte Register (§ 13 Abs.6) eingetragen sind oder
- b) von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz oder im Rahmen einer mit dieser Anstalt bestehenden Vereinbarung untersucht oder erprobt werden sollen.

(2) Pflanzenschutzmittel, die unter Beachtung der Zollvorschriften eingeführt werden, unterliegen den Bestimmungen des Abs.1 erst, wenn sie zur zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr gestellt werden oder wenn über sie entgegen den Zollvorschriften verfügt wird.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs.1 ist vom Verfügungsberechtigten (§ 51 des Zollgesetzes 1955, BGP1.Nr. 129) anlässlich der zollamtlichen Abfertigung zum freien Ver-

6.11.1986

kehr oder zum Eingangsvormerkverkehr durch eine Bestätigung nachzuweisen, die von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz auszustellen ist. Die Bundesanstalt für Pflanzenschutz hat weiter auf Antrag für Waren der Nummer 3808, die keine Pflanzenschutzmittel (§ 12) sind, für Zwecke der zollamtlichen Abfertigung eine diesbezügliche Bestätigung auszustellen. Wurde bei der Bundesanstalt für Pflanzenschutz die Ausstellung einer Bestätigung gemäß dem ersten oder zweiten Satz beantragt und ist die Bundesanstalt der Auffassung, daß die Bestätigung zu verweigern wäre, so hat sie den Antrag binnen zwei Wochen nach Einlangen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Dieser hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung der Bestätigung nicht vorliegen, den Antrag abzuweisen, anderenfalls einen entsprechenden Feststellungsbescheid zu erlassen. Der Feststellungsbescheid tritt für Zwecke der zollamtlichen Abfertigung an die Stelle einer Bestätigung der Bundesanstalt für Pflanzenschutz.

(4) Abs.1 bis 3 finden keine Anwendung auf Pflanzenschutzmittel,

- a) die im Zwischenauslandsverkehr (§ 127 des Zollgesetzes 1955) wiedereingeführt werden;
- b) die zur Verwendung in vom Zollaussland aus bewirtschafteten, im Zollgrenzbezirk gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durch den Betriebsinhaber oder in seinem Auftrag aus dem gegenüberliegenden Zollgrenzbezirk eingebracht werden.

(5) Abs.1 bis 3 finden ferner keine Anwendung auf Pflanzenschutzmittel, die im aktiven Veredelungsverkehr (§ 89 des Zollgesetzes 1955) eingeführt werden, es sei denn, daß die bedingte Zollsschuld für die betreffende Ware unbedingt wird (§ 177 Abs.3 des Zollgesetzes 1955). In diesem Falle trifft abweichend von Abs.3 die Verpflichtung zum Nachweis, daß die Voraussetzungen des Abs.1 vorliegen, den Vormerknehmer; dieser hat die Be-

stätigung der Bundesanstalt für Pflanzenschutz oder den Feststellungsbescheid (Abs.3) bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Zollschuld unbedingt wird, dem Zollamt beizubringen, welches die Zollabrechnung (§ 80 des Zollgesetzes 1955) vorzunehmen hat.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für Handel, Gewerbe und Industrie und für Gesundheit und Umweltschutz Waren, die nicht unter die Nummer 3808 einzureihen sind, durch Verordnung in die Regelung der Abs.1 bis 5 einzubeziehen, wenn diese Waren als Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

(7) Durch die Vorschriften der Abs.1 bis 6 werden die Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes 1984, FGBl.Nr. 184, nicht berührt."

## Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind be-  
traut

hinsichtlich der Abs.1 bis 5 des durch Art. I abgeänderten § 13a der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Gesundheit und Umweltschutz, soweit die Anwendung des Zolltarifs und die zollamtliche Abfertigung in Betracht kommen und im übrigen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz,

hinsichtlich des Abs.6 des durch Art. I abgeänderten § 13a der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für Handel, Gewerbe und Industrie und für Gesundheit und Umweltschutz und

hinsichtlich des Abs.7 des durch Art. I abgeänderten § 13a der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.

V o r b l a t tProblem:

Im § 13 a des Pflanzenschutzgesetzes wird auf die Tarifnummer 38.11 des Zollltarifs (Zollltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74) Bezug genommen. Die Umstellung des österreichischen Zollltarifs auf das Harmonisierte System erfordert daher eine entsprechende Änderung.

Ziel- und Problemlösung:

Angleichung des Pflanzenschutzgesetzes an den österreichischen Zollltarif auf Grund des "Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren". Neufassung des § 13 a des Pflanzenschutzgesetzes, wobei gleichzeitig die Bundesgesetze über die Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten sowie die Wiederverlautbarung des Außenhandelsgesetzes Berücksichtigung fanden.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

6. Nov. 1986

### Erläuterungen

Das "Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren" wird voraussichtlich am 1. Jänner 1988 in Kraft treten. Demzufolge hat Österreich bis zu diesem Zeitpunkt einen neuen Zolltarif (Zolltarifgesetz 1988) in Kraft zu setzen, der wiederum eine entsprechende Anpassung des Pflanzenschutzgesetzes erfordert, da in dessen § 13a auf die Zolltarifnummer 3811 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1958, BGBl.Nr. 74) Bezug genommen wird.

#### zu Art. I:

Die Warengruppe der Nummer 3808 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988) deckt sich nahezu mit der Warengruppe der Tarifnummer 38.11 des noch geltenden Zolltarifs. Ein geringfügiger Teil der Warengruppe der letztgenannten Zolltarifnummer wurde in die Nummer 3307, Positionen 49 und 90 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988) transponiert, die jedoch für das Pflanzenschutzgesetz nicht von Bedeutung sind, da es sich bei dieser Warengruppe nicht um Pflanzenschutzmittel handelt (3307 90: desinfizierende Aufbewahrungsflüssigkeiten für Kontaktlinsen und künstliche Augen; 3307 49: Raumsprays, die neben Riechmitteln auch desinfizierende Stoffe enthalten). Es kann daher im § 13a des Pflanzenschutzgesetzes die Zolltarifnummer 3811 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1958) durch die Nummer 3808 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988) ausgetauscht werden.

Überdies wurde im vorliegenden § 13a der § 4 Abs.2 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, BGBl.Nr. 25/1972, wonach der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in den Angelegenheiten des Pflanzenschutzes, mit Ausnahme der phytosanitären Grenzkontrolle, das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz herzustellen hat, die Änderung der Bezeichnung der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien in Bundesanstalt für Pflanzenschutz auf Grund des Bundesgesetzes

- 2 -

über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl.Nr. 230/1982 und die Wiederverlautbarung des Außenhandelsgesetzes berücksichtigt.

zu Art. II:

Abs.1 enthält die Inkrafttretensbestimmung. Diese wurde auf das voraussichtliche Inkrafttreten des neuen Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988) abgestimmt.

Abs.2 enthält die Vollziehungsklausel.